



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Verlautbarung der Deutschen
Bischofskonferenz214

Der Bischof von Hildesheim

Urkunde über die Auflösung der
katholischen Pfarrgemeinde
St. Elisabeth, Hildesheim, über die
Zuweisung des Gebietes zur
katholischen Pfarrgemeinde
Zum Heiligen Kreuz, Hildesheim und
über die Namensänderung der neu
geordneten Pfarrgemeinde in
St. Godehard, Hildesheim im Zuge
der Änderung der Pfarrkirche214

Urkunde über die Aufhebung der
katholischen Pfarrgemeinden
St. Mauritius, Hildesheim, St. Michael,
Hildesheim, St. Altfried,
Hildesheim-Ochtersum und über die
Errichtung der katholischen
Pfarrgemeinde St. Mauritius,
Hildesheim216

Urkunde über die Aufhebung der
katholischen Pfarrgemeinden St. Gallus,
Bad Salzdetfurth-Detfurth, Hl. Familie,
Bad Salzdetfurth, St. Cosmas und Damian,
Bad Salzdetfurth-Groß Dungen,
St. Johannes Ev., Bad Salzdetfurth-Hockeln
und über die Errichtung der katholischen
Pfarrgemeinde St. Gallus, Bad Salzdetfurth218

Urkunde über die Aufhebung der
katholischen Pfarrgemeinden
St. Vitus, Giesen-Groß Giesen,
St. Maria, Giesen-Ahrbergen,
St. Martin, Giesen-Klein Giesen,
St. Andreas, Giesen-Hasede,
St. Pankratius, Giesen-Groß Förste
und über die Errichtung der katholischen
Pfarrgemeinde St. Vitus, Giesen220

Urkunde über die Aufhebung der
katholischen Pfarrgemeinden
St. Cäcilia, Harsum, St. Catharina,
Harsum-Asel, St. Matthäus, Algermissen
und über die Errichtung der katholischen
Pfarrgemeinde St. Cäcilia, Harsum222

Urkunde über die Aufhebung der
katholischen Pfarrgemeinden St. Martinus,
Borsum, St. Georg, Harsum-Adlum,
St. Bernward, Harsum-Hönnersum,
St. Matthias, Harsum-Hüddessum und
St. Nikolaus und über die Errichtung der
katholischen Pfarrgemeinde St. Martinus,
Borsum224

Urkunde über die Aufhebung der
katholischen Pfarrgemeinden
St. Martin, Hildesheim-Achtum,
Unbefleckte Empfängnis Mariä,
Hildesheim-Bavenstedt, Unbefleckte
Empfängnis Mariä, Hildesheim-Einum
und über die Errichtung der katholischen
Pfarrgemeinde St. Martin, Achtum226

Urkunde über die Aufhebung der
katholischen Pfarrgemeinden
St. Nikolaus, Ottbergen,
St. Katharina, Schellerten-Bettmar,
St. Michael, Schellerten-Dingelbe,
St. Stephanus, Schellerten-Dinklar,
St. Cosmas und Damian,
Schellerten-Wöhle, Maria vom hl.
Rosenkranz, Söhlde-Nettlingen
und über die Errichtung der katholischen
Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Ottbergen228

Urkunde über die Aufhebung der
katholischen Pfarrgemeinden
St. Maria Immaculata,
Wedemark-Mellendorf, Heilig Geist,
Schwarmstedt und über die Errichtung
der katholischen Pfarrgemeinde
St. Marien, Wedemark230

Urkunde über die Aufhebung der
katholischen Pfarrgemeinden
St. Bernward, Lehrte, St. Maria, Sehnde,
St. Josef, Sehnde-Bolzum und über
die Errichtung der katholischen
Pfarrgemeinde St. Bernward, Lehrte232

Urkunde über die Aufhebung der
katholischen Pfarrgemeinden
St. Bonifatius Gehrden, St. Barbara,
Barsinghausen und über die Errichtung
der katholischen Pfarrgemeinde
St. Bonifatius, Gehrden234

Urkunde über die Aufhebung der
katholischen Pfarrgemeinden
Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Lehe,
Maria Unbefleckte Empfängnis,
Bremerhaven-Mitte, St. Ansgar,
Bremerhaven-Leherheide und über die
Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Lehe235

Urkunde über die Auflösung der
katholischen Pfarrgemeinden
Hl. Herz Jesu, Tostedt,
St. Maria Assumpta, Egestorf
und über die Zuweisung der Gebiete
zur katholischen Pfarrgemeinde
St. Petrus, Buchholz i. d. Nordheide237

Urkunde über die Aufhebung der
katholischen Pfarrgemeinden
St. Altfried, Seevetal-Meckelfeld,
Guter Hirt, Winsen (Luhe) und über
die Errichtung der katholischen
Pfarrgemeinde Guter Hirt, Winsen (Luhe)239

Urkunde über die Auflösung der
katholischen Pfarrgemeinden
St. Mariä Verkündigung, Duderstadt-
Breitenberg, St. Mariä Geburt, Duderstadt-
Gerblingerode, St. Andreas, Duderstadt-
Mingerode, St. Nikolaus, Duderstadt-
Tiftlingerode, St. Johannes Bapt., Duderstadt-
Westerode und über die Zuweisung des
Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde
St. Cyriakus, Duderstadt240

Urkunde über die Auflösung der
katholischen Pfarrgemeinden St. Matthäus,
Bodensee, St. Georg, Wollbrandshausen
und über die Zuweisung des Gebietes zur
katholischen Pfarrgemeinde St. Laurentius,
Gieboldehausen242

Urkunde über die Auflösung der
katholischen Pfarrgemeinden
St. Andreas, Rüdershausen,
St. Johannes Bapt., Duderstadt-Hilkerode
St. Pankratius, Duderstadt-Fuhrbach,
St. Laurentius, Duderstadt-Langenhagen,
St. Georg, Duderstadt-Brochthausen
und über die Zuweisung des Gebietes
zur katholischen Pfarrgemeinde
St. Sebastian, Rhumspringe244



Urkunde über die Aufhebung der
katholischen Pfarrgemeinden
St. Johannes der Täufer, Seulingen,
Mariä Verkündigung, Rollshausen-
Germershausen und über die Errichtung
der katholischen Pfarrgemeinde
St. Johannes der Täufer, Seulingen246

Urkunde über die Aufhebung der
katholischen Pfarrgemeinden
St. Georg, Duderstadt-Nesselröden,
St. Mauritius, Duderstadt-Desingerode,
St. Johannes Baptist, Duderstadt-
Immingerode, St. Urban, Duderstadt-
Werxhausen und über die Errichtung
der katholischen Pfarrgemeinde
St. Georg, Nesselröden248

Urkunde über die Auflösung der
katholischen Pfarrgemeinden
St. Peter und Paul, Katlenburg-Lindau,
St. Alexander und Brüder, Krebeck,
Mariä Geburt, Krebeck-Renshausen
und über die Zuweisung des Gebietes
zur katholischen Pfarrgemeinde
St. Kosmas und Damian, Bilshausen.....250

Dekret über die Ausgliederung des
Ortes Bledeln aus der katholischen
Pfarrgemeinde St. Josef, Sehnde-Bolzum
und über die Zuweisung des Gebietes
zur katholischen Pfarrgemeinde
St. Cäcilia, Harsum252

Dekret über die Ausgliederung des
Ortes Ummeln aus der katholischen
Pfarrgemeinde St. Josef, Sehnde-Bolzum
und über die Zuweisung des Gebietes
zur katholischen Pfarrgemeinde
St. Cäcilia, Harsum253

Dekret über die Ausgliederung des
Ortes Adensen aus der katholischen
Pfarrgemeinde Christ König, Springe
und über die Zuweisung des Gebietes
zur katholischen Pfarrgemeinde
Heilig Geist, Sarstedt.....253

Dekret über die Ausgliederung des
Ortes Hotteln aus der katholischen
Pfarrgemeinde St. Matthäus, Algermissen
und über die Zuweisung des Gebietes
zur katholischen Pfarrgemeinde
Heilig Geist, Sarstedt.....254

Dekret über die Ausgliederung des
Ortes Hallerburg aus der katholischen
Pfarrgemeinde Christ König, Springe
und über die Zuweisung des Gebietes
zur katholischen Pfarrgemeinde
Heilig Geist, Sarstedt.....254

Dekret über die Ausgliederung eines
Teilgebietes des Stadtteils List im
Stadtbezirk Vahrenwald-List, Hannover
aus der katholischen Pfarrgemeinde
St. Heinrich, Hannover und über die
Zuweisung des Gebietes zur katholischen
Pfarrgemeinde St. Joseph, Hannover.....255

Dekret über die Ausgliederung eines
Teilgebietes des Stadtteils List im
Stadtbezirk Vahrenwald-List, Hannover
aus der katholischen Pfarrgemeinde
Heilig Geist, Hannover und über die
Zuweisung des Gebietes zur katholischen
Pfarrgemeinde St. Joseph, Hannover.....255

Dekret über die Ausgliederung eines Teilgebietes des Stadtteils Groß Buchholz im Stadtbezirk Buchholz-Kleefeld, Hannover aus der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Hannover und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover256

Dekret über die Ausgliederung eines Teilgebietes des Stadtteils Kirchrode im Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode, Hannover aus der katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde Hl. Engel, Hannover257

Dekret über die Ausgliederung des Stadtteils Wettbergen im Stadtbezirk Ricklingen, Hannover aus der katholischen Pfarrgemeinde St. Augustinus, Hannover und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde St. Maximilian Kolbe, Hannover257

Dekret über die Ausgliederung eines Teilgebietes des Stadtteils Anderten im Stadtbezirk Misburg-Anderten, Hannover aus der katholischen Pfarrgemeinde Hl. Engel, Hannover und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover258

Dekret über die Ausgliederung des Ortes Höver aus der katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde St. Bernward, Lehrte259

Beschlüsse der Unterkommission der Regionalkommission Nord
 - Antrag 33/2014259
 - Antrag 34/2014260
 - Antrag 35/2014262

Bischöfliches Generalvikariat

Änderung der Satzung für die Familienbildungsstätte Salzgitter264

Regelung für die Abgabe von Publikationen in der Diözese Hildesheim264

Hinweise zur Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte264

Sicherungshinweise zur Vermeidung von Frostschäden265

Kirchliche Mitteilungen

Termine der Weihekurswochen und der theologischen Studienwoche266

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 9.11.2014266

Diözesannachrichten266



Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz

**Flyer: Zur Einheit gerufen.
Wort der deutschen Bischöfe zur Ökumene aus
Anlass des 50. Jahrestages der Verabschiedung
des Ökumenismusdekretes „Unitatis redintegratio“**

Mit einem Wort zur Ökumene rufen die deutschen Bischöfe aus Anlass des 50. Jahrestages des Ökumenismusdekretes „Unitatis redintegratio“ am 21. November 2014 in Erinnerung, dass die Ökumene ein durchgängiges Anliegen des Zweiten Vatikanischen Konzils war. Ohne zu verschweigen, dass es ungelöste Fragen und manche Schwierigkeiten insbesondere im Hinblick auf Differenzen in ethischen Einzelfragen gibt, will es dazu ermutigen, den ökumenischen Weg fortzusetzen, den theologischen Dialog über bislang strittige Fragen voranzutreiben und weiterhin auf den verschiedenen Ebenen die ökumenische Begegnung zu suchen. Das Wort richtet sich an alle Gläubigen. Es ist eine Bestärkung und theologische Vertiefung des ökumenischen Zeichens, das mit den Gottesdiensten gesetzt wird, zu denen die deutschen Bischöfe zum 50. Jahrestag von „Unitatis redintegratio“ ihre ökumenischen Partner in ihre jeweilige Kathedrale einladen.

Es ist wünschenswert, dass der Flyer eine gute Rezeption in den Gemeinden findet, um im Kontext der Vorbereitungen zum Reformationsgedenken 2017 auf möglichst breiter Ebene bewusst zu machen, dass die katholische Kirche sich mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil unwiderruflich darauf verpflichtet hat, das ihr Mögliche zur Wiederherstellung der sichtbaren Einheit der Kirche beizutragen.

Ein Flyer wird nach Herausgabe allen Pfarrgemeinden zugesandt. Der Flyer steht auch als download bei der Deutschen Bischofskonferenz zur Verfügung.

Urkunde über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde St. Elisabeth, Hildesheim,

**über die Zuweisung des Gebietes
zur katholischen Pfarrgemeinde
Zum Heiligen Kreuz, Hildesheim**

**und über die Namensänderung der neu
geordneten Pfarrgemeinde in
St. Godehard, Hildesheim
im Zuge der Änderung der Pfarrkirche**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

**Dekret
über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Elisabeth, Hildesheim,
über die Zuweisung des Gebietes zur Pfarrgemeinde
Zum Heiligen Kreuz, Hildesheim**

**und über die Namensänderung der neu geordneten
Pfarrgemeinde in St. Godehard, Hildesheim
im Zuge der Änderung der Pfarrkirche**

Artikel 1 – Auflösung und Zuweisung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Elisabeth, Hildesheim aufgelöst.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde St. Elisabeth, Hildesheim der Pfarrgemeinde Zum Heiligen Kreuz, Hildesheim zugewiesen.



Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Godehard, Hildesheim“. Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Namen der Filialkirche hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Godehard, Hildesheim umfasst zukünftig neben dem bisherigen Pfarrgebiet auch das Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinde St. Elisabeth, Hildesheim.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist künftig die auf den Titel „St. Godehard“ geweihte Kirche in Hildesheim.
- (2) Die Kirchen St. Elisabeth in Hildesheim und Zum Heiligen Kreuz in Hildesheim sind künftig Filialkirchen. Die Kirchen St. Bernward in Hildesheim und St. Magdalenen in Hildesheim bleiben Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. Oktober 2014 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

Teil II:

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Godehard, Hildesheim sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 - Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 i.V.m. Artikel 2 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Godehard ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an dem

- im Grundbuch von Hildesheim, Grundbuchblatt 19801, als Eigentum der katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth in Hildesheim

aufgeführten Grundstück geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu umschriebene Kirchengemeinde über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Kirchengemeinde stehenden Grundstücke.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde

**über die Aufhebung der katholischen
Pfarrgemeinden
St. Mauritius, Hildesheim,
St. Michael, Hildesheim,
St. Altfried, Hildesheim-Ochtersum**

**und über die Errichtung der katholischen
Pfarrgemeinde St. Mauritius, Hildesheim**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Erster Teil:

Dekret

**über die Aufhebung der
katholischen Pfarrgemeinden
St. Mauritius, Hildesheim, St. Michael, Hildesheim
und St. Altfried, Hildesheim-Ochtersum
und über die Errichtung der katholischen
Pfarrgemeinde St. Mauritius, Hildesheim**

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum

31. Oktober 2014, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Mauritius, Hildesheim, St. Michael, Hildesheim und St. Altfried, Hildesheim-Ochtersum aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Mauritius, Hildesheim errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Mauritius, Hildesheim“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Mauritius, Hildesheim ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Mauritius“ geweihte Kirche in Hildesheim.



(2) Die Kirchen St. Michael in Hildesheim-Marienrode und St. Altfried in Hildesheim-Ochtersum sind künftig Filialkirchen. Die Kirchen Mariä Heimsuchung in Hildesheim-Neuhof und St. Nikolaus in Diekholzen-Barienrode bleiben Filialkirchen.

(3) Die Filialkirche St. Altfried in Hildesheim-Ochtersum ändert zum 01. November 2014 0 Uhr die Schreibweise des Namens in St. Altfried.

(4) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31.10.2014 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 01.11.2014 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Mauritius, Hildesheim.

Zweiter Teil:

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Mauritius

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde (Erster Teil) errichtete Pfarrgemeinde St. Mauritius ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an den

- im Grundbuch von Hildesheim, Grundbuchblatt 19514, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius in Hildesheim,
- im Grundbuch von Hildesheim, Grundbuchblatt 35794, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius, Hildesheim,
- im Grundbuch von Himmelsthür, Grundbuchblatt 2868, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius in Hildesheim,
- im Grundbuch von Hildesheim, Grundbuchblatt 24106, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde (Küsterei) in Hildesheim-Moritzberg,
- im Grundbuch von Hildesheim, Grundbuchblatt 24628, als Eigentum der Katholischen Kaplanei in Hildesheim-Moritzberg
- im Grundbuch von Hildesheim, Grundbuchblatt 14653, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Mauritius (Küsterei) in Hildesheim-Moritzberg,
- im Grundbuch von Marienrode, Grundbuchblatt 63, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael in Hildesheim,
- im Grundbuch von Hildesheim, Grundbuchblatt 35759, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Hildesheim-Marienrode,
- im Grundbuch von Hildesheim, Grundbuchblatt 26026, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Altfried in Hildesheim-Ochtersum,
- im Grundbuch von Ochtersum, Grundbuchblatt 1089, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Altfried in Hildesheim-Ochtersum,
- im Grundbuch von Ochtersum, Grundbuchblatt 1163, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Altfried in Hildesheim-Ochtersum,
- im Grundbuch von Ochtersum, Grundbuchblatt 1419, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde (Küsterei) St. Altfried in Hildesheim-Ochtersum,
- im Grundbuch von Ochtersum, Grundbuchblatt 1608, als ½ Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Altfried in Hildesheim-Ochtersum

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Mauritius, Hildesheim über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarngemeinden stehenden Grundstücke.

Dritter Teil:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde

**über die Aufhebung der
katholischen Pfarngemeinden
St. Gallus, Bad Salzdetfurth-Defurth,
Hl. Familie, Bad Salzdetfurth,
St. Cosmas und Damian,
Bad Salzdetfurth-Groß Düngen,
St. Johannes Ev., Bad Salzdetfurth-Hockeln**

**und über die Errichtung der katholischen
Pfarngemeinde St. Gallus, Bad Salzdetfurth**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Erster Teil:

Dekret

**über die Aufhebung der
katholischen Pfarngemeinden
St. Gallus, Bad Salzdetfurth-Defurth,
Hl. Familie, Bad Salzdetfurth,
St. Cosmas und Damian,
Bad Salzdetfurth-Groß Düngen und
St. Johannes Ev., Bad Salzdetfurth-Hockeln**

**und über die Errichtung der katholischen
Pfarngemeinde St. Gallus, Bad Salzdetfurth**

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, die Pfarngemeinden St. Gallus, Bad Salzdetfurth-Defurth, Hl. Familie, Bad Salzdetfurth, St. Cosmas und Damian, Bad Salzdetfurth-Groß Düngen und St. Johannes Ev., Bad Salzdetfurth-Hockeln aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarngemeinde St. Gallus, Bad Salzdetfurth errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarngemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarngemeinde lautet: „Katholische Pfarngemeinde St. Gallus, Bad Salzdetfurth“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.



- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Gallus, Bad Salzdetfurth ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Gallus“ geweihte Kirche in Bad Salzdetfurth-Detfurth.
- (2) Die Kirchen Hl. Familie in Bad Salzdetfurth, St. Cosmas und Damian in Bad Salzdetfurth-Groß Dungen und St. Johannes Ev. in Bad Salzdetfurth-Hockeln sind künftig Filialkirchen. Die Kirchen St. Laurentius, Bad Salzdetfurth-Bodenburf, St. Mariä Himmelfahrt, Westfeld bleiben Filialkirchen.
- (3) Die Kapellengemeinden St. Johannes Bapt. in Wesseln und St. Bernward in Klein-Dungen werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24Uhr aufgehoben. Diese sind ab dem 01. November 2014, 0 Uhr Filialkirchen der neuen Kirchengemeinde St. Gallus, Bad Salzdetfurth.
- (4) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31.10.2014 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

- (2) Ab dem 01.11.2014 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Gallus.

Zweiter Teil:

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Gallus

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 (Erster Teil) dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Gallus ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Detfurth, Grundbuchblatt 216, als Eigentum der römisch katholischen Kirche in Detfurth,
- im Grundbuch von Klein Dungen, Grundbuchblatt 190, als Eigentum der Katholischen Kapelle in Bad Salzdetfurth OT Klein Dungen,
- im Grundbuch von Groß Dungen, Grundbuchblatt 641, als Eigentum der Katholischen Kirche in Groß Dungen,
- im Grundbuch von Hockeln, Grundbuchblatt 211, als Eigentum der Kirche in Bad Salzdetfurth OT Hockeln,
- im Grundbuch von Bad Salzdetfurth, Grundbuchblatt 3575, als Eigentum der römisch katholischen Kapelle in Wesseln,
- im Grundbuch von Wesseln, Grundbuchblatt 583, als Eigentum der römisch katholischen Kapelle in Wesseln,

- im Grundbuch von Westfeld, Grundbuchblatt 330, als Eigentum der Katholischen Pfarrgemeinde Heilige Familie in Bad Salzdetfurth,
- im Grundbuch von Westfeld, Grundbuchblatt 394, als Eigentum der Katholischen Pfarrgemeinde Heilige Familie in Bad Salzdetfurth,
- im Grundbuch von Westfeld, Grundbuchblatt 441, als Eigentum der Katholischen Pfarrgemeinde Hl. Familie in Bad Salzdetfurth,
- im Grundbuch von Bodenburg, Grundbuchblatt 643, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde „Zur Hl. Familie“, Bad Salzdetfurth,

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Gallus, Bad Salzdetfurth über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

Dritter Teil:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Vitus, Giesen-Groß Giesen, St. Maria, Giesen-Ahrbergen, St. Martin, Giesen-Klein Giesen, St. Andreas, Giesen-Hasede, St. Pankratius, Giesen-Groß Förste

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Vitus, Giesen

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Erster Teil:

Dekret über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Vitus, Giesen-Groß Giesen, St. Maria, Giesen-Ahrbergen, St. Martin, Giesen-Klein Giesen, St. Andreas, Giesen-Hasede und St. Pankratius, Giesen-Groß-Förste

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Vitus, Giesen

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Vitus, Giesen-Groß Giesen, St. Maria, Giesen-Ahrbergen, St. Martin, Giesen-Klein Giesen, St. Andreas, Giesen-Hasede und St. Pankratius, Giesen-Groß-Förste aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Vitus, Giesen errichtet.



Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Vitus, Giesen“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Vitus, Giesen ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Vitus“ geweihte Kirche in Giesen-Groß Giesen.
- (2) Die Kirchen St. Maria in Giesen-Ahrbergen, St. Martin in Giesen-Klein Giesen, St. Andreas in Giesen-Hasede und St. Pankratius in Giesen-Groß Förste sind künftig Filialkirchen. Die Kirchen St. Peter und Paul in Giesen-Ahrbergen und St. Johannes Baptist in Harsum-Groß Förste bleiben Filialkirchen.

- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31.10.2014 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01.11.2014 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Vitus, Giesen.

Zweiter Teil:

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Vitus

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 (Erster Teil) dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Vitus ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an den

- im Grundbuch von Ahrbergen, Grundbuchblatt 905, als Eigentum der Katholischen Kirche in Giesen OT Ahrbergen,
- im Grundbuch von Ahrbergen, Grundbuchblatt 907, als Eigentum der katholischen Kirche in Ahrbergen,
- im Grundbuch von Nettlingen, Grundbuchblatt 1224, als Eigentum der Katholischen Kirche in Ahrbergen,

- im Grundbuch von Hasede, Grundbuchblatt 837, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Hasede,
- im Grundbuch von Groß Giesen, Grundbuchblatt 957, als Eigentum der Kirche in Groß Giesen,
- im Grundbuch von Klein Giesen, Grundbuchblatt 450, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Giesen OT. Klein Giesen,
- im Grundbuch von Klein Giesen, Grundbuchblatt 374, als Eigentum der Katholischen Kapelle in Klein Giesen,
- im Grundbuch von Groß Förste, Grundbuchblatt 395, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Groß Förste, Giesen,
- im Grundbuch von Klein Förste, Grundbuchblatt 566, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Groß Förste, Giesen,
- im Grundbuch von Klein Förste, Grundbuchblatt 430, als Eigentum der Kapelle zu Klein Förste,

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Vitus, Giesen über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

Dritter Teil:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Cäcilia, Harsum, St. Catharina, Harsum-Asel, St. Matthäus, Algermissen

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Cäcilia, Harsum

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Erster Teil:

Dekret über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Cäcilia, Harsum, St. Catharina, Harsum-Asel und St. Matthäus, Algermissen

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Cäcilia, Harsum

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Cäcilia, Harsum, St. Catharina, Harsum-Asel und St. Matthäus, Algermissen aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Cäcilia, Harsum, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als



Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Cäcilia, Harsum“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Cäcilia, Harsum ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Cäcilia“ geweihte Kirche in Harsum.
- (2) Die Kirchen St. Catharina in Harsum-Asel und St. Matthäus in Algermissen sind künftig Filialkirchen.
- (3) Die Kapellengemeinde St. Mauritius in Algermissen wird mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr aufgehoben. Die Kapelle St. Mauritius ist ab dem 01. November 2014, 0 Uhr Filialkirche der neuen Kirchengemeinde St. Cäcilia, Harsum.
- (4) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31.10.2014 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01.11.2014 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Cäcilia.

Zweiter Teil:

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Cäcilia

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde (Erster Teil) errichtete Pfarrgemeinde St. Cäcilia ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Harsum, Grundbuchblatt 1876, als Eigentum der Katholischen Kirche, Harsum,
- im Grundbuch von Borsum, Grundbuchblatt 1975, als Eigentum der Katholischen Kirche Harsum,
- im Grundbuch von Asel, Grundbuchblatt 505, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Asel,
- im Grundbuch von Algermissen, Grundbuchblatt 1829, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Algermissen,
- im Grundbuch von Algermissen, Grundbuchblatt 2233, als Eigentum der Katholischen Kapelle in Algermissen,

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Cäcilia, Harsum über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

Dritter Teil:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Martinus, Borsum, St. Georg, Harsum-Adlum, St. Bernward, Harsum-Hönnersum, St. Matthias, Harsum-Hüddessum, St. Nikolaus, Harsum-Machtsum

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Martinus, Borsum

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Erster Teil:

Dekret über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Martinus, Borsum, St. Georg, Harsum-Adlum, St. Bernward, Harsum-Hönnersum, St. Matthias, Harsum-Hüddessum und St. Nikolaus, Harsum-Machtsum

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Martinus, Borsum

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Martinus, Harsum-Borsum, St. Georg, Harsum-Adlum, St. Bernward, Harsum-Hönnersum, St. Matthias, Harsum-Hüddessum und St. Nikolaus, Harsum-Machtsum aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Martinus, Borsum errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Martinus, Borsum“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.



- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Martinus, Borsum ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Martinus“ geweihte Kirche in Harsum-Borsum.
- (2) Die Kirchen St. Georg in Harsum-Adlum, St. Bernward in Harsum-Hönnersum, St. Matthias in Harsum-Hüddessum und St. Nikolaus in Harsum-Machtsum sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31.10.2014 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01.11.2014 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Martinus.

Zweiter Teil:

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Martinus

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde (Erster Teil) errichtete Pfarrgemeinde St. Martinus ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Borsum, Grundbuchblatt 1017, als Eigentum der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Borsum,
- im Grundbuch von Borsum, Grundbuchblatt 1286, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Borsum in Harsum,
- im Grundbuch von Borsum, Grundbuchblatt 1463, als Eigentum der Kirche in Borsum,
- im Grundbuch zu Borsum, Grundbuchblatt 1508, als Eigentum der Opferei in Borsum
- im Grundbuch von Adlum, Grundbuchblatt 493, als Eigentum der katholischen Kirche in Adlum,
- im Grundbuch von Hönnersum, Grundbuchblatt 357, als Eigentum der Opferei (Küsterstelle) zu Hönnersum
- im Grundbuch von Hönnersum, Grundbuchblatt 358, als Eigentum der Kirche zu Hönnersum,
- im Grundbuch von Hönnersum, Grundbuchblatt 449, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Machtsum,
- im Grundbuch von Machtsum, Grundbuchblatt 477, als Eigentum der Katholischen Kapelle zu Harsum OT. Machtsum,

- im Grundbuch von Hüddessum, Grundbuchblatt 401, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias in Hüddessum,
- im Grundbuch von Hüddessum, Grundbuchblatt 436, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Hüddessum,

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Martinus, Borsum über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarngemeinden stehenden Grundstücke.

Dritter Teil:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarngemeinden St. Martin, Hildesheim-Achtum, Unbefleckte Empfängnis Mariä, Hildesheim-Bavenstedt, Unbefleckte Empfängnis Mariä, Hildesheim-Einum

und über die Errichtung der katholischen Pfarngemeinde St. Martin, Achtum

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Erster Teil:

Dekret über die Aufhebung der katholischen Pfarngemeinden St. Martin, Hildesheim-Achtum, Unbefleckte Empfängnis Mariä, Hildesheim-Bavenstedt, Unbefleckte Empfängnis Mariä, Hildesheim-Einum

und über die Errichtung der katholischen Pfarngemeinde St. Martin, Achtum

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, die Pfarngemeinden St. Martin, Hildesheim-Achtum, Unbefleckte Empfängnis Mariä, Hildesheim-Bavenstedt und Unbefleckte Empfängnis Mariä, Hildesheim-Einum aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarngemeinde St. Martin, Achtum errichtet.



Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Martin, Achtum“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Martin, Achtum ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Martin“ geweihte Kirche in Hildesheim-Achtum.
- (2) Die Kirchen Unbefleckte Empfängnis Mariä in Hildesheim-Bavenstedt und Unbefleckte Empfängnis Mariä in Hildesheim-Einum sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31.10.2014 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01.11.2014 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Martin, Achtum.

Zweiter Teil:

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Martin

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 (Erster Teil) dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Martin ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an den

- im Grundbuch von Achtum-Uppen, Grundbuchblatt 483, als Eigentum der Katholischen Kirche in Achtum,
- im Grundbuch von Hildesheim, Grundbuchblatt 20449, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Hildesheim, OT Achtum,
- im Grundbuch von Bavenstedt, Grundbuchblatt 503, als Eigentum der Kirche in Hildesheim Ortsteil Bavenstedt,
- im Grundbuch von Einum, Grundbuchblatt 463, als Eigentum der katholischen Kirche in Einum,

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Martin, Hildesheim-Achtum über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrrgemeinden stehenden Grundstücke.

Dritter Teil:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde

**über die Aufhebung der
katholischen Pfarrrgemeinden
St. Nikolaus, Ottbergen,
St. Katharina, Schellerten-Bettmar,
St. Michael, Schellerten-Dingelbe,
St. Stephanus, Schellerten-Dinklar,
St. Cosmas und Damian, Schellerten-Wöhle,
Maria vom hl. Rosenkranz, Söhlde-Nettlingen**

**und über die Errichtung der katholischen
Pfarrrgemeinde St. Nikolaus, Ottbergen**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Erster Teil:

Dekret

**über die Aufhebung der
katholischen Pfarrrgemeinden
St. Nikolaus, Ottbergen,
St. Katharina, Schellerten-Bettmar,
St. Michael, Schellerten-Dingelbe,
St. Stephanus, Schellerten-Dinklar,
St. Cosmas und Damian, Schellerten-Wöhle,
Maria vom hl. Rosenkranz, Söhlde-Nettlingen**

**und über die Errichtung der katholischen
Pfarrrgemeinde St. Nikolaus, Ottbergen**

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, die Pfarrrgemeinden St. Nikolaus, Ottbergen, St. Katharina, Schellerten-Bettmar, St. Michael, Schellerten-Dingelbe, St. Stephanus, Schellerten-Dinklar, St. Cosmas und Damian, Schellerten-Wöhle und Maria vom hl. Rosenkranz, Söhlde-Nettlingen aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrrgemeinde St. Nikolaus, Ottbergen errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.



(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Ottbergen“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Ottbergen ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Nikolaus“ geweihte Kirche in Ottbergen.

(2) Die Kirchen St. Katharina in Schellerten-Bettmar, St. Michael in Schellerten-Dingelbe, St. Stephanus in Schellerten-Dinklar, St. Cosmas und Damian in Schellerten-Wöhle und Maria vom hl. Rosenkranz in Söhlde-Nettlingen sind künftig Filialkirchen. Die Kirche Unbefleckte Empfängnis Mariä in Schellerten-Farmsen bleibt weiterhin Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31.10.2014 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 01.11.2014 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Nikolaus.

Zweiter Teil:

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Nikolaus

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde (Erster Teil) errichtete Pfarrgemeinde St. Nikolaus ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Ottbergen, Grundbuchblatt 768, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Ottbergen,
- im Grundbuch von Ottbergen, Grundbuchblatt 825, als Eigentum der Kapelle in Ottbergen,
- im Grundbuch von Bettmar, Grundbuchblatt 313, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Bettmar,
- im Grundbuch von Bettmar, Grundbuchblatt 314, als Eigentum der Küsterei in Bettmar,
- im Grundbuch von Dingelbe, Grundbuchblatt 672, als Eigentum der Küsterstelle in Dingelbe,
- im Grundbuch von Dingelbe, Grundbuchblatt 673, als Eigentum der Organistenstelle in Dingelbe,
- im Grundbuch von Dingelbe, Grundbuchblatt 676, als Eigentum der katholischen Kirche in Dingelbe,

- im Grundbuch von Dingelbe, Grundbuchblatt 678, als Eigentum der Katholischen Kaplanei in Dingelbe,
- im Grundbuch von Dinklar, Grundbuchblatt 534, als Eigentum der katholischen Kirche in Dinklar,
- im Grundbuch von Farmsen, Grundbuchblatt 177, als Eigentum der katholischen Kapelle in Farmsen,

im Grundbuch von Wöhle, Grundbuchblatt 308, als Eigentum der Kath. Kirchengemeinde in Wöhle, aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Nikolaus, Ottbergen über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

Dritter Teil:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Maria Immaculata, Wedemark-Mellendorf, Heilig Geist, Schwarmstedt

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Wedemark

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Erster Teil:

Dekret über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Maria Immaculata, Wedemark-Mellendorf und Heilig Geist, Schwarmstedt

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Wedemark

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Maria Immaculata, Wedemark-Mellendorf und Heilig Geist, Schwarmstedt aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Marien, Wedemark errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als



Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Marien, Wedemark“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Marien, Wedemark ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Maria Immaculata“ geweihte Kirche in Wedemark-Mellendorf.
- (2) Die Kirche Heilig Geist in Schwarmstedt ist künftig Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31.10.2014 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

- (2) Ab dem 01.11.2014 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Marien, Wedemark.

Zweiter Teil:

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Marien

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 (Erster Teil) dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Marien ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Kirchengemeinden stehenden Grundstücke, geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Marien, Wedemark über.

Dritter Teil:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Urkunde
über die Aufhebung der
katholischen Pfarrgemeinden
St. Bernward, Lehrte,
St. Maria, Sehnde,
St. Josef, Sehnde-Bolzum**

**und über die Errichtung der katholischen
Pfarrgemeinde St. Bernward, Lehrte**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Erster Teil:

**Dekret
über die Aufhebung der
katholischen Pfarrgemeinden
St. Bernward, Lehrte, St. Maria, Sehnde
und St. Josef, Sehnde-Bolzum**

**und über die Errichtung der katholischen
Pfarrgemeinde St. Bernward, Lehrte**

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Bernward, Lehrte, St. Maria, Sehnde und St. Josef, Sehnde-Bolzum aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Bernward, Lehrte errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche

juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Bernward, Lehrte“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Bernward, Lehrte ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Bernward“ geweihte Kirche in Lehrte.
- (2) Die Kirchen St. Maria in Sehnde und St. Josef in Sehnde-Bolzum sind künftig Filialkirchen. Weiterhin ist auch die Kirche St. Theresia in Lehrte-Ahlten Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.



Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31.10.2014 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01.11.2014 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Bernward, Lehrte.

Zweiter Teil:

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Bernward

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 (Erster Teil) dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Bernward ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an den

- im Grundbuch von Lehrte, Grundbuchblatt Nr. 3688, als Eigentum der Katholischen Kirche in Lehrte.
- im Grundbuch von Bolzum, Grundbuchblatt Nr. 606, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Bolzum,
- im Grundbuch von Bolzum, Grundbuchblatt Nr. 698, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Bolzum,

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Bernward, Lehrte über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

Dritter Teil:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Urkunde
über die Aufhebung der
katholischen Pfarrgemeinden
St. Bonifatius, Gehrden,
St. Barbara, Barsinghausen**

**und über die Errichtung der katholischen
Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Gehrden**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Erster Teil:

**Dekret
über die Aufhebung der
katholischen Pfarrgemeinden
St. Bonifatius, Gehrden und
St. Barbara, Barsinghausen
und über die Errichtung der katholischen
Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Gehrden**

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Bonifatius, Gehrden und St. Barbara, Barsinghausen aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Gehrden errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung

mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Gehrden“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Gehrden ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Bonifatius“ geweihte Kirche in Gehrden.
- (2) Die Kirche St. Barbara in Barsinghausen ist künftig Filialkirche. Die Kirche St. Hubertus in Wennigsen bleibt Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31.10.2014 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 01.11.2014 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Gehrden.

Zweiter Teil:

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Bonifatius

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 (Erster Teil) dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Bonifatius ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinde.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Kirchengemeinden stehenden Grundstücke, geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Bonifatius, Gehrden über.

Dritter Teil:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Lehe, Maria Unbefleckte Empfängnis, Bremerhaven-Mitte, St. Ansgar, Bremerhaven-Leherheide

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Lehe

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Erster Teil:

Dekret über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Lehe, Maria Unbefleckte Empfängnis, Bremerhaven-Mitte, St. Ansgar, Bremerhaven-Leherheide

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Lehe

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Lehe, Maria Unbefleckte Empfängnis, Bremerhaven-Mitte und St. Ansgar, Bremerhaven-Leherheide aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Lehe errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiter-

hin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV, Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat und Art. 14 Abs. 1 Bremisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Lehe“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Lehe ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Hl. Herz Jesu“ geweihte Kirche in Bremerhaven-Lehe.
- (2) Die Kirchen Maria Unbefleckte Empfängnis in Bremerhaven-Mitte und St. Ansgar in Bremerhaven-Leherheide sind künftig Filialkirchen. Die Kirche St. Benedikt in Bad Bederkesa bleibt Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31.10.2014 geschlos-

sen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

- (2) Ab dem 01.11.2014 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu.

Zweiter Teil:

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 (Erster Teil) dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Lehe ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Bremerhaven, Grundbuchblatt 1661, als Eigentum der römisch-katholischen Kirchengemeinde in Bremerhaven,
- im Grundbuch von Bremerhaven, Grundbuchblatt 1662, als Eigentum der römisch-katholischen Kirchengemeinde in Bremerhaven,
- im Grundbuch von Lehe-West, Grundbuchblatt 4345, als Eigentum der katholischen Kirchengemeinde Hl. Herz Jesu in Bremerhaven,
- im Grundbuch von Lehe-Nord, Grundbuchblatt 754, als Eigentum der katholischen Kirchengemeinde Leherheide in Bremerhaven,
- im Grundbuch von Lehe-Nord, Grundbuchblatt 2007, als Eigentum der katholischen Kirchengemeinde Leherheide in Bremerhaven,



aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde Hl. Herz Jesu Bremerhaven-Lehe über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

Dritter Teil:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Herz Jesu, Tostedt, St. Maria Assumpta, Egestorf

und über die Zuweisung der Gebiete zur katholischen Pfarrgemeinde St. Petrus, Buchholz in der Nordheide

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Herz Jesu in Tostedt und St. Maria Assumpta in Egestorf

und über die Zuweisung der Gebiete zur Pfarrgemeinde St. Petrus in Buchholz in der Nordheide

Artikel 1 – Auflösung und Zuweisung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Hl. Herz Jesu, Tostedt und St. Maria Assumpta, Egestorf aufgelöst.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Gebiete der aufgelösten Pfarrgemeinden Hl. Herz Jesu, Tostedt und St. Maria Assumpta, Egestorf zur Pfarrgemeinde St. Petrus, Buchholz in der Nordheide zugewiesen.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Petrus, Buchholz in der Nordheide“. Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Namen der Filialkirche hinzugefügt werden.

- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Petrus, Buchholz in der Nordheide umfasst zukünftig neben dem bisherigen Pfarrgebiet auch die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden Hl. Herz Jesu, Tostedt und St. Maria Assumpta, Egestorf.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist weiterhin die auf den Titel „St. Petrus“ geweihte Kirche in Buchholz in der Nordheide.
- (2) Die Kirchen Hl. Herz Jesu in Tostedt und St. Maria Assumpta in Egestorf sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2014 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

Teil II:

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Petrus in Buchholz in der Nordheide sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 - Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Petrus ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Kirchengemeinden stehenden Grundstücke, geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu umschriebene Kirchengemeinde St. Petrus, Buchholz in der Nordheide über.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim



**Urkunde
über die Aufhebung der
katholischen Pfarrgemeinden
St. Altfried, Seevetal-Meckelfeld,
Guter Hirt, Winsen (Luhe)**

**und über die Errichtung der katholischen
Pfarrgemeinde Guter, Hirt, Winsen (Luhe)**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Erster Teil:

**Dekret
über die Aufhebung der
katholischen Pfarrgemeinden
St. Altfried, Seevetal-Meckelfeld und
Guter Hirt, Winsen (Luhe)**

**und über die Errichtung der katholischen
Pfarrgemeinde Guter Hirt, Winsen (Luhe)**

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Altfried, Seevetal-Meckelfeld und Guter Hirt, Winsen (Luhe) aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Guter Hirt, Winsen (Luhe) errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Nie-

dersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Guter Hirt, Winsen (Luhe)“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Guter Hirt, Winsen (Luhe) ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Guter Hirt“ geweihte Kirche in Winsen (Luhe).
- (2) Die Kirche St. Altfried ist künftig Filialkirche. Die Kirche St. Ansgar in Seevetal-Hittfeld bleibt weiterhin Filialkirche.
- (3) Die Filialkirche St. Altfried in Seevetal-Meckelfeld ändert zum 01. November 2014 0 Uhr die Schreibweise des Namens in St. Altfried.
- (4) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31.10.2014 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01.11.2014 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Guter Hirt.

Zweiter Teil:

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Guter Hirt, Winsen (Luhe)

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde (Erster Teil) errichtete Pfarrgemeinde Guter Hirt ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Kirchengemeinden stehenden Grundstücke, geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu umschriebene Kirchengemeinde Guter Hirt, Winsen (Luhe) über.

Dritter Teil:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinden St. Mariä Verkündigung, Duderstadt-Breitenberg, St. Mariä Geburt, Duderstadt-Gerblingerode, St. Andreas, Duderstadt-Mingerode, St. Nikolaus, Duderstadt-Tiftlingerode, St. Johannes Baptist, Duderstadt-Westerode

und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde St. Cyriakus, Duderstadt

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

St. Mariä Verkündigung, Duderstadt-Breitenberg, St. Mariä Geburt, Duderstadt-Gerblingerode, St. Andreas, Duderstadt-Mingerode, St. Nikolaus, Duderstadt-Tiftlingerode, St. Johannes Baptist, Duderstadt-Westerode

und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde St. Cyriakus, Duderstadt

Artikel 1 – Auflösung und Zuweisung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Mariä Verkündigung, Duderstadt-Breitenberg, St.



Mariä Geburt, Duderstadt-Gerblingerode, St. Andreas, Duderstadt-Mingerode, St. Nikolaus, Duderstadt-Tiftlingerode und St. Johannes Baptist, Duderstadt-Westerode aufgelöst.

- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinden zur Pfarrgemeinde St. Cyriakus, Duderstadt zugewiesen.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet weiterhin: „Katholische Pfarrgemeinde St. Cyriakus, Duderstadt“. Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Namen der Filialkirche hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Cyriakus, Duderstadt umfasst zukünftig neben dem bisherigen Pfarrgebiet auch das Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist weiterhin die auf den Titel „St. Cyriakus“ geweihte Kirche in Duderstadt.

- (2) Die Kirchen St. Mariä Geburt in Duderstadt-Gerblingerode, St. Johannes Bapt. in Duderstadt-Westerode, St. Andreas in Duderstadt-Mingerode, St. Nikolaus in Duderstadt-Tiftlingerode und St. Mariä Verkündigung in Duderstadt-Breitenberg sind künftig Filialkirchen. Die Klosterkirche der Ursulinen, Liebfrauen in Duderstadt bleibt Filialkirche.

- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. Oktober 2014 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Cyriakus, Duderstadt

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde (Erster Teil) neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Cyriakus ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Duderstadt, Grundbuchblatt 7232, als Eigentum der Katholischen Pfarrei zu Breitenberg,

- im Grundbuch von Breitenberg, Grundbuchblatt 1037, als Eigentum der Katholischen Pfarrei in Breitenberg,
- im Grundbuch von Breitenberg, Grundbuchblatt 1105, als Eigentum der Katholischen Kirche St. Maria, Breitenberg,
- im Grundbuch von Gerblingerode, Grundbuchblatt 1253, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde, Gerblingerode,
- im Grundbuch von Gerblingerode, Grundbuchblatt 1347, als Eigentum der Katholischen Kirche Tiftlingerode,
- im Grundbuch von Mingerode, Grundbuchblatt 1843, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Mingerode,
- im Grundbuch von Tiftlingerode, Grundbuchblatt 700, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Tiftlingerode,
- im Grundbuch von Westerode, Grundbuchblatt 1036, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Westerode,
- im Grundbuch von Mingerode, Grundbuchblatt 1597, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde zu Mingerode (Kaplaneifonds der Pfarre Oberfeld-Mingerode)

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die Kirchengemeinde St. Cyriacus in Duderstadt über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde
über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Matthäus, Bodensee,
St. Georg, Wollbrandshausen,

und über die Zuweisung des Gebietes zur
katholischen Pfarrgemeinde
St. Laurentius, Gieboldehausen

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret
über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Matthäus, Bodensee,
St. Georg, Wollbrandshausen,

und über die Zuweisung des Gebietes zur
katholischen Pfarrgemeinde
St. Laurentius, Gieboldehausen

Artikel 1 – Auflösung und Zuweisung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Matthäus, Bodensee und St. Georg, Wollbrandshausen, aufgelöst.



(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinden zur Pfarrgemeinde St. Laurentius, Gieboldehausen zugewiesen.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet weiterhin: „Katholische Pfarrgemeinde St. Laurentius, Gieboldehausen“. Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Namen der Filialkirche hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Laurentius, Gieboldehausen umfasst zukünftig neben dem bisherigen Pfarrgebiet auch das Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist weiterhin die auf den Titel „St. Laurentius“ geweihte Kirche in Gieboldehausen.

(2) Die Kirchen St. Matthäus in Bodensee und St. Georg in Wollbrandshausen sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2014 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Laurentius, Gieboldehausen

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Laurentius ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Wollbrandshausen, Grundbuchblatt 568, als Eigentum der katholischen Pfarrei in Wollbrandshausen,
- im Grundbuch von Wollbrandshausen, Grundbuchblatt 678, als Eigentum der katholischen Kirche in Wollbrandshausen,
- im Grundbuch von Bodensee, Grundbuchblatt 730, als Eigentum der katholischen Kirche zu Bodensee,

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die Kirchengemeinde St. Laurentius, Gieboldehausen über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde

**über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Andreas, Rüdershausen,
St. Johannes Bapt., Duderstadt-Hilkerode,
St. Pankratius, Duderstadt-Fuhrbach,
St. Laurentius, Duderstadt-Langenhagen,
St. Georg, Duderstadt-Brochthausen**

**und über die Zuweisung des Gebietes zur
katholischen Pfarrgemeinde
St. Sebastian, Rhumspringe**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

**über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Andreas, Rüdershausen,
St. Johannes Bapt., Duderstadt-Hilkerode,
St. Pankratius, Duderstadt-Fuhrbach,
St. Laurentius, Duderstadt-Langenhagen
und St. Georg, Duderstadt-Brochthausen,

und über die Zuweisung des Gebietes zur
katholischen Pfarrgemeinde
St. Sebastian, Rhumspringe**

Artikel 1 – Auflösung und Zuweisung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Andreas, Rüdershausen, St. Johannes Bapt., Duderstadt-Hilkerode, St. Pankratius, Duderstadt-Fuhrbach, St. Laurentius, Duderstadt-Langenhagen und St. Georg, Duderstadt-Brochthausen, aufgelöst.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinden zur Pfarrgemeinde St. Sebastian, Rhumspringe zugewiesen.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet weiterhin: „Katholische Pfarrgemeinde St. Sebastian, Rhumspringe“. Dem Namen kann für die



Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Namen der Fialkirche hinzugefügt werden.

- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Sebastian, Rhumspringe umfasst zukünftig neben dem bisherigen Pfarrgebiet auch das Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Fialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist weiterhin die auf den Titel „St. Sebastian“ geweihte Kirche in Rhumspringe.
- (2) Die Kirchen St. Andreas in Rüdershausen, St. Johannes Baptist in Duderstadt-Hilkerode, St. Georg in Duderstadt-Brochthausen, St. Pankratius in Duderstadt-Fuhrbach und St. Laurentius in Duderstadt-Langenhagen sind künftig Fialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2014 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Sebastian, Rhumspringe

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Sebastian ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Rüdershausen, Grundbuchblatt 1048, als Eigentum der Katholischen Kirche in Rüdershausen,
- im Grundbuch von Rüdershausen, Grundbuchblatt 1347, als Eigentum der Katholischen Kirche, Rüdershausen,
- im Grundbuch von Rüdershausen, Grundbuchblatt 1393, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde, Hilkerode,
- im Grundbuch von Brochthausen, Grundbuchblatt 1288, als Eigentum der Kirche Brochthausen, Kath.-Kirchengemeinde,
- im Grundbuch von Fuhrbach, Grundbuchblatt 1288, als Eigentum der Kath. Kirche Fuhrbach,
- im Grundbuch von Hilkerode, Grundbuchblatt 1980, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde zu Hilkerode,
- im Grundbuch von Hilkerode, Grundbuchblatt 2281, zu 1/3 Anteil als Eigentum der Kirche Hilkerode Katholischen Kirchengemeinde Hilkerode,
- im Grundbuch von Langenhagen, Grundbuchblatt 1343, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Langenhagen,

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die Kirchengemeinde St. Sebastian, Rhum-springe über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Johannes der Täufer, Seulingen, Mariä Verkündigung, Rollshausen-Germershausen

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer, Seulingen

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Erster Teil:

Dekret über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Johannes der Täufer, Seulingen und Mariä Verkündigung, Rollshausen-Germershausen

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer, Seulingen

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Johannes der Täufer, Seulingen und Mariä Verkündigung, Rollshausen-Germershausen, aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer, Seulingen errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer, Seulingen“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.



Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer, Seulingen ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 – Pfarr- und Filiationen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Johannes der Täufer“ geweihte Kirche in Seulingen.
- (2) Die Kirche Mariä Verkündigung in Rollshausen-Germershausen ist künftig Filiationenkirche. Die Kirchen St. Blasius in Oberfeld, St. Margareta in Rollshausen, St. Martinus in Seeburg und St. Peter und Paul in Seeburg-Bernshausen bleiben Filiationenkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31.10.2014 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01.11.2014 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer, Seulingen.

Zweiter Teil:

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 (Erster Teil) dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an den

- im Grundbuch von Germershausen, Grundbuchblatt 409, als Eigentum der Katholischen Pfarrgemeinde Mariä Verkündigung Rollshausen-Germershausen,
- im Grundbuch von Oberfeld, Grundbuchblatt 1732, als Eigentum der Katholischen Pfarrgemeinde Mariä Verkündigung Rollshausen-Germershausen,
- im Grundbuch von Seeburg, Grundbuchblatt 793, als Eigentum der Katholischen Pfarrgemeinde Mariä Verkündigung Rollshausen-Germershausen,
- im Grundbuch von Seeburg, Grundbuchblatt 653, als Eigentum der Katholischen Pfarrgemeinde Mariä Verkündigung Rollshausen-Germershausen,
- im Grundbuch von Bernshausen, Grundbuchblatt 539, als Eigentum der Katholischen Pfarrgemeinde Mariä Verkündigung Rollshausen-Germershausen,
- im Grundbuch von Bernshausen, Grundbuchblatt 413, als Eigentum der Katholischen Pfarrgemeinde Mariä Verkündigung Rollshausen-Germershausen,
- im Grundbuch von Bernshausen, Grundbuchblatt 401, als Eigentum der Katholischen Pfarrgemeinde Mariä Verkündigung Rollshausen-Germershausen,
- im Grundbuch von Bernshausen, Grundbuchblatt 312, als Eigentum der Katholischen Pfarrgemeinde Mariä Verkündigung Rollshausen-Germershausen,
- im Grundbuch von Bernshausen, Grundbuchblatt 412, als Eigentum der Katholischen Pfarrgemeinde Mariä Verkündigung Rollshausen-Germershausen,
- im Grundbuch von Seulingen, Grundbuchblatt 1925, als Eigentum der katholischen Kirche zu Seulingen,
- im Grundbuch von Rollshausen, Grundbuchblatt 983, als Eigentum der Katholischen Pfarrgemeinde Mariä Verkündigung Rollshausen-Germershausen

aufgeführten Grundstücke geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Seulingen über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

Dritter Teil:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Georg, Duderstadt-Nesselröden, St. Mauritius, Duderstadt-Desingerode, St. Johannes Baptist, Duderstadt-Immingerode, St. Urban, Duderstadt-Werxhausen

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Georg, Nesselröden

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Erster Teil:

Dekret über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Georg, Duderstadt-Nesselröden, St. Mauritius, Duderstadt-Desingerode, St. Johannes Baptist, Duderstadt-Immingerode und St. Urban, Duderstadt-Werxhausen

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Georg, Nesselröden

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Georg, Duderstadt-Nesselröden, St. Mauritius, Duderstadt-Desingerode, St. Johannes Baptist, Duderstadt-Immingerode und St. Urban, Duderstadt-Werxhausen aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Georg, Nesselröden errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Georg, Nesselröden“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.



- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Georg, Nesselröden ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Georg“ geweihte Kirche in Duderstadt-Nesselröden.
- (2) Die Kirchen St. Mauritius in Duderstadt-Desingerode, St. Johannes Baptist in Duderstadt-Immingerode und St. Urban in Duderstadt-Werxhausen sind künftig Filialkirchen. Die Kirche St. Georg in Duderstadt-Esplingerode bleibt Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31.10.2014 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01.11.2014 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Georg, Nesselröden.

Zweiter Teil:

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Georg

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 (Erster Teil) dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Georg ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an den

- im Grundbuch von Desingerode, Grundbuchblatt 880, als Eigentum der Kirche ad. St. Mauritium Desingerode,
- im Grundbuch von Esplingerode, Grundbuchblatt 598, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Desingerode,
- im Grundbuch von Esplingerode, Grundbuchblatt 603, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Esplingerode,
- im Grundbuch von Esplingerode, Grundbuchblatt 596, als Eigentum der Kapelle ad St. Georgium Esplingerode,
- im Grundbuch von Immingerode, Grundbuchblatt 799, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Immingerode (Küsterei),
- im Grundbuch von Immingerode, Grundbuchblatt 786, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Immingerode,
- im Grundbuch von Nesselröden, Grundbuchblatt 2458, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Nesselröden,
- im Grundbuch von Nesselröden, Grundbuchblatt 2511, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Nesselröden,

- im Grundbuch von Nesselröden, Grundbuchblatt 2460, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde, Nesselröden,
- im Grundbuch von Nesselröden, Grundbuchblatt 1989, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Nesselröden,
- im Grundbuch von Duderstadt, Grundbuchblatt 4260, als Eigentum der Kirche in Nesselröden,
- im Grundbuch von Werxhausen, Grundbuchblatt 860, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Urban, Werxhausen,
- im Grundbuch von Werxhausen, Grundbuchblatt 790, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Werxhausen,

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Georg, Nesselröden über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

Dritter Teil:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinden St. Peter und Paul, Katlenburg-Lindau, St. Alexander und Brüder, Krebeck, Mariä Geburt, Krebeck-Renshausen

und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde St. Kosmas und Damian, Bilshausen

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinden St. Peter und Paul, Katlenburg-Lindau, St. Alexander und Brüder, Krebeck, Mariä Geburt, Krebeck-Renshausen

und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde St. Kosmas und Damian, Bilshausen

Artikel 1 – Auflösung und Zuweisung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Peter und Paul, Katlenburg-Lindau, St. Alexander und Brüder, Krebeck und Mariä Geburt, Krebeck-Renshausen aufgelöst.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinden zur Pfarrgemeinde St. Kosmas und Damian, Bilshausen zugewiesen.



Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet weiterhin: „Katholische Pfarrgemeinde St. Kosmas und Damian, Bilshausen“. Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Namen der Filialkirche hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Kosmas und Damian, Bilshausen umfasst zukünftig neben dem bisherigen Pfarrgebiet auch das Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist weiterhin die auf den Titel „St. Kosmas und Damian“ geweihte Kirche in Bilshausen.
- (2) Die Kirchen St. Peter und Paul in Katlenburg-Lindau, St. Alexander und Brüder in Krebeck und Mariä Geburt in Krebeck-Renshausen sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. Oktober 2014 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

Teil II:

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Kosmas und Damian, Bilshausen

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Kosmas und Damian ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Lindau, Grundbuchblatt 1080, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Lindau (Pfarrei),
- im Grundbuch von Lindau, Grundbuchblatt 1409, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde (Pfarrei) Katlenburg-Lindau OT Lindau,
- im Grundbuch von Lindau, Grundbuchblatt 1484, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde (Pfarrei) in Lindau,
- im Grundbuch von Lindau, Grundbuchblatt 1630, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde (Pfarrei) in Lindau,
- im Grundbuch von Lindau, Grundbuchblatt 1634, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde (Pfarrei) in Katlenburg-Lindau OT Lindau,

- im Grundbuch von Lindau, Grundbuchblatt 1685, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Lindau AD St. Petrum Et Paulum,
- im Grundbuch von Lindau, Grundbuchblatt 1801, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde (Pfarrei) in Lindau,
- im Grundbuch von Lindau, Grundbuchblatt 1803, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde (Pfarrei) in Lindau,
- im Grundbuch von Lindau, Grundbuchblatt 1808, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde (Pfarrei) in Lindau,
- im Grundbuch von Lindau, Grundbuchblatt 1814, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde (Pfarrei) in Lindau,
- im Grundbuch von Lindau, Grundbuchblatt 1816, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde (Pfarrei) in Lindau,
- im Grundbuch von Krebeck, Grundbuchblatt 605, als Eigentum der Katholischen Kirche in Krebeck,
- im Grundbuch von Krebeck, Grundbuchblatt 872, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Krebeck,
- im Grundbuch von Renshausen, Grundbuchblatt 212, als Eigentum der Kirche zu Renshausen,
- im Grundbuch von Renshausen, Grundbuchblatt 294, als Eigentum der Katholischen Kirche –Pfarrei-Renshausen,
- im Grundbuch von Ebergötzen, Grundbuchblatt 1452, als Eigentum der Kirchengemeinde (Katholische) Krebeck,
- im Grundbuch von Wulften, Grundbuchblatt 2592, als Eigentum der Katholischen Kirche zu Lindau,

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die Kirchengemeinde St. Kosmas und Damian, Bilshausen über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dekret

**über die Ausgliederung des Ortes Bledeln
aus der katholischen Pfarrgemeinde
St. Josef, Sehnde-Bolzum**

**und über die Zuweisung des Gebietes zur
katholischen Pfarrgemeinde
St. Cäcilia, Harsum**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 – Ausgliederung

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, wird das Gebiet des Ortes Bledeln aus der Pfarrgemeinde St. Josef, Sehnde-Bolzum ausgegliedert.

Artikel 2 – Zuweisung

Mit Wirkung zum 1. November 2014, 0 Uhr, wird das in Artikel 1 beschriebene Gebiet der katholischen Pfarrgemeinde St. Cäcilia, Harsum zugewiesen.



Artikel 3 - Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Dekret
über die Ausgliederung des Ortes Ummeln
aus der katholischen Pfarrgemeinde
St. Josef, Sehnde-Bolzum
und über die Zuweisung des Gebietes zur
katholischen Pfarrgemeinde
St. Cäcilia, Harsum**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 – Ausgliederung

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, wird das Gebiet des Ortes Ummeln aus der Pfarrgemeinde St. Josef, Sehnde-Bolzum ausgegliedert.

Artikel 2 – Zuweisung

Mit Wirkung zum 1. November 2014, 0 Uhr, wird das in Artikel 1 beschriebene Gebiet der katholischen Pfarrgemeinde St. Cäcilia, Harsum zugewiesen.

Artikel 3 - Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Dekret
über die Ausgliederung des Ortes Adensen
aus der katholischen Pfarrgemeinde
Christ König, Springe
und über die Zuweisung des Gebietes zur
katholischen Pfarrgemeinde
Heilig Geist, Sarstedt**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 – Ausgliederung

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, wird das Gebiet des Ortes Adensen aus der Pfarrgemeinde Christ König, Springe ausgegliedert.

Artikel 2 – Zuweisung

Mit Wirkung zum 1. November 2014, 0 Uhr, wird das in Artikel 1 beschriebene Gebiet der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Sarstedt zugewiesen.

Artikel 3 - Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Dekret
über die Ausgliederung des Ortes Hotteln
aus der katholischen Pfarrgemeinde
St. Matthäus, Algermissen
und über die Zuweisung des Gebietes zur
katholischen Pfarrgemeinde
Heilig Geist, Sarstedt**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 – Ausgliederung

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, wird das Gebiet des Ortes Hotteln aus der Pfarrgemeinde St. Matthäus, Algermissen ausgegliedert.

Artikel 2 – Zuweisung

Mit Wirkung zum 1. November 2014, 0 Uhr, wird das in Artikel 1 beschriebene Gebiet der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Sarstedt zugewiesen.

Artikel 3 - Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Dekret
über die Ausgliederung des Ortes Hallerburg
aus der katholischen Pfarrgemeinde
Christ König, Springe
und über die Zuweisung des Gebietes zur
katholischen Pfarrgemeinde
Heilig Geist, Sarstedt**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 – Ausgliederung

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, wird das Gebiet des Ortes Hallerburg aus der Pfarrgemeinde Christ König, Springe ausgegliedert.

Artikel 2 – Zuweisung

Mit Wirkung zum 1. November 2014, 0 Uhr, wird das in Artikel 1 beschriebene Gebiet der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Sarstedt zugewiesen.



Artikel 3 - Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Dekret
über die Ausgliederung eines Teilgebietes
des Stadtteils List im Stadtbezirk
Vahrenwald-List, Hannover
aus der katholischen Pfarrgemeinde
St. Heinrich, Hannover**

**und über die Zuweisung des Gebietes zur
katholischen Pfarrgemeinde
St. Joseph, Hannover**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 – Ausgliederung

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, wird das Teilgebiet südlich der Podbielskistraße und nördlich der Walderseestraße, die zum Stadtteil List im Stadtbezirk Vahrenwald-List, Hannover gehören aus der katholischen Pfarrgemeinde St. Heinrich, Hannover ausgegliedert. Das Gebiet umfasst folgende Straßen: An der Markus-kirche, Bödekerstraße ab 57 (ungerade), ab 76 (gerade), Brahmsstraße, Burckhardtstraße, Drostestraße 1-9, Hammersteinstraße 1-6, Händelstraße, Hohenzollernstraße 47-56, Hubertusstraße, In der Steinriede, Körtingstraße, Lister Meile ab 54 (gerade), ab 61 (ungerade),

Lister Platz, Lortzingstraße, Oskar-Winter-Straße, Podbielskistraße 2-92, Richard-Wagner-Straße, Schumannstraße, Spohrstraße, Vier Grenzen, Walderseestraße 1-29, ab 49, Waldstraße ab 45, Wedekindplatz 3, Wedekindstraße ab 16.

Artikel 2 – Zuweisung

Mit Wirkung zum 1. November 2014, 0 Uhr, wird das in Artikel 1 beschriebene Gebiet der katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph, Hannover zugewiesen.

Artikel 3 - Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Dekret
über die Ausgliederung eines Teilgebietes des
Stadtteils List im Stadtbezirk
Vahrenwald-List, Hannover
aus der katholischen Pfarrgemeinde
Heilig Geist, Hannover**

**und über die Zuweisung des Gebietes zur
katholischen Pfarrgemeinde
St. Joseph, Hannover**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 – Ausgliederung

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, wird das Teilgebiet nördlich der Walderseestraße und südlich des Mittellandkanals, welches zum Stadtteil List im Stadtbezirk Vahrenwald-List, Hannover gehört aus der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Hannover ausgegliedert. Das Gebiet umfasst folgende Straßen: Adalbert-Stifter-Straße, Am Langen Kampe, Am Listholze, Andersenstraße, Anzengruberstraße, Atelierblick, Böcklinplatz, Boiestraße, Brinckmannstraße, Carl-Hornemann-Straße, Constantinstraße, Cranachstraße, Dahnstraße, Dingelstedtstraße, Edgar-Scheibe-Straße, Eulenkamp, Friedrich-Busack-Straße, Fritz-Beindorff-Allee, Ganghoferstraße, Gerrit-Engelke-Straße, Gerstäckerstraße, Gertrud-Greising-Weg, Gorch-Fock-Straße, Gottfried-Keller-Straße, Grethe-Jürgens-Straße, Grillparzerstraße, Grünewaldstraße, Günther-Wagner-Allee, Hans-Mertens-Straße, Hauffstraße, Hebbelstraße, Hinrichsring, Hodlerweg, Holbeinstraße, Im Kreuzkampe, Immengarten, Immermannstraße, Karl-Rüter-Straße, Klaus-Groth-Straße, Klopstockstraße, Kothöferdamm, Leo-Symphor-Promenade, Liliencronplatz, Liliencronstraße, Mörickestraße, Neue Sachlichkeit, Overbeckstraße, Pelikanplatz, Pelikanstraße, Podbielskistraße 94-220, 105-289, Raabestraße, Raffaelstraße, Rembrandtstraße, Robert-Stoffert-Straße, Rubenstraße, Schenkendorfstraße, Schneckenburgerstraße, Schwindstraße, Slevogtweg, Spannhagengarten, Spannhagenstraße, Spitzwegstraße, Spitzwegwinkel, Staatswiesenstraße, Stormstraße, Thomastraße, Timm-Kröger-Straße, Tintengraben, Tizianstraße, Trojanstraße, Uelzestraße, van-Gogh-Weg, Walderseestraße 30-48, Walter-Flex-Straße.

Artikel 2 – Zuweisung

Mit Wirkung zum 1. November 2014, 0 Uhr, wird das in Artikel 1 beschriebene Gebiet der katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph, Hannover zugewiesen.

Artikel 3 - Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dekret
über die Ausgliederung eines Teilgebietes des
Stadtteils Groß Buchholz im Stadtbezirk
Buchholz-Kleefeld, Hannover
aus der katholischen Pfarrgemeinde
Heilig Geist, Hannover

und über die Zuweisung des Gebietes zur
katholischen Pfarrgemeinde
St. Martin, Hannover

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 – Ausgliederung

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, wird das Teilgebiet südlich der Podbielskistraße und nördlich des Messeschnellweges, die zum Stadtteil Groß Buchholz im Stadtbezirk Buchholz-Kleefeld, Hannover gehören aus der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Hannover ausgegliedert. Das Gebiet umfasst folgende Straßen: Achenbachstraße, Antoniusweg, Buchenplan, Bussenstraße, Corinthstraße, Corneliusstraße, Defreggerstraße, Eichenplan, Feuerbachstraße, Führenplan, Gehägestraße, Groß-Buchholzer Kirchweg, Groß-Buchholzer Straße, Guerickestraße, Habichtshorststraße, Hanebuthwinkel, Käthe-Steinitz-Straße, Kapellenbrink, Karla-Schmidt-Straße, Klingerplatz, Klingerstraße, Kolbeweg, Koppelpfad, Kubinhof, Läuferweg, Leiblstraße, Leistikowweg,



Lenbachplatz, Lenbachstraße, Lindenplan, Merianweg, Rehmer Feld, Schäferweg, Steuerndieb, Tischbeinstraße.

Artikel 2 – Zuweisung

Mit Wirkung zum 1. November 2014, 0 Uhr, wird das in Artikel 1 beschriebene Gebiet der katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover zugewiesen.

Artikel 3 - Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Dekret
über die Ausgliederung eines Teilgebietes des
Stadtteils Kirchrode im Stadtbezirk
Kirchrode-Bemerode-Wülferode, Hannover
aus der katholischen Pfarrgemeinde
St. Martin, Hannover**

**und über die Zuweisung des Gebietes zur
katholischen Pfarrgemeinde
Hl. Engel, Hannover**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 – Ausgliederung

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, wird das Teilgebiet nördlich der Bahnlinie des Stadtteils Kirchro-

de im Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode, Hannover aus der katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover ausgegliedert. Das Gebiet umfasst folgende Straßen: Bleekstraße, Bleekstraße Kolonie Eilenriede II, Bleekstraße Kolonie Eilenriede III, Diedenhofener Straße, Forbacher Straße, Hermann-Löns-Park, Leunisweg, Metzger Straße, Tiergartenstraße.

Artikel 2 – Zuweisung

Mit Wirkung zum 1. November 2014, 0 Uhr, wird das in Artikel 1 beschriebene Gebiet der katholischen Pfarrgemeinde Hl. Engel, Hannover zugewiesen.

Artikel 3 - Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Dekret
über die Ausgliederung des Stadtteils Wettbergen
im Stadtbezirk Ricklingen, Hannover
aus der katholischen Pfarrgemeinde
St. Augustinus, Hannover**

**und über die Zuweisung des Gebietes zur
katholischen Pfarrgemeinde
St. Maximilian Kolbe, Hannover**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 – Ausgliederung

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, wird ein Teilgebiet des Stadtteils Wettbergen im Stadtbezirk Ricklingen, Hannover aus der katholischen Pfarrgemeinde St. Augustinus, Hannover ausgegliedert. Das Gebiet umfasst folgende Straßen: Auf dem Sohlorte, Erna-Mohr-Straße, Hanna-Neuse-Straße, Ida-Boie-Straße, Ingeborg-Steinohrt-Weg, Irma-Pickerd-Weg, Lina-Hähnle-Weg, Lotte-Gleichmann-Weg, Margot-Büttner-Weg, Theda-Behme-Straße.

Artikel 2 – Zuweisung

Mit Wirkung zum 1. November 2014, 0 Uhr, wird das in Artikel 1 beschriebene Gebiet der katholischen Pfarrgemeinde St. Maximilian Kolbe, Hannover zugewiesen.

Artikel 3 - Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dekret über die Ausgliederung eines Teilgebietes des Stadtteils Anderten im Stadtbezirk Misburg-Anderten, Hannover aus der katholischen Pfarrgemeinde Hl. Engel, Hannover

und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 – Ausgliederung

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, wird das nördliche Teilgebiet vom Kronsberg im Stadtteil Anderten, Stadtbezirk Misburg-Anderten, Hannover aus der katholischen Pfarrgemeinde Hl. Engel, Hannover ausgegliedert. Das Gebiet umfasst das Gebiet nördlich der Von-Escherte-Straße, südlich des Südschnellweges, östlich des Flachsrottenwegs und in der Bebie und westlich der Straße „Zur Mühle“.

Artikel 2 – Zuweisung

Mit Wirkung zum 1. November 2014, 0 Uhr, wird das in Artikel 1 beschriebene Gebiet der katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover zugewiesen.

Artikel 3 - Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim



**Dekret
über die Ausgliederung des Ortes Höver
aus der katholischen Pfarrgemeinde
St. Martin, Hannover**

**und über die Zuweisung des Gebietes zur
katholischen Pfarrgemeinde
St. Bernward, Lehrte**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 – Ausgliederung

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, wird das Gebiet des Ortes Höver aus der Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover ausgegliedert.

Artikel 2 – Zuweisung

Mit Wirkung zum 1. November 2014, 0 Uhr, wird das in Artikel 1 beschriebene Gebiet der katholischen Pfarrgemeinde St. Bernward, Lehrte zugewiesen.

Artikel 3 - Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hildesheim, den 10. Oktober 2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Beschluss der Unterkommission
der Regionalkommission Nord
zu Antrag 33/2014/RK Nord**

Antrag 33/2014/RK Nord

**Caritasverband Wolfsburg e.V., Antonius-Holling-
Weg 8 u. 10, 38440 Wolfsburg
Caritas-Sozialstation Wolfsburg Süd, John-F.-Kenne-
dy-Allee 9, 38444 Wolfsburg**

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der oben genannten Einrichtungen, die unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR in den Kalenderjahren 2014 und 2015 eine um 70 v.H. gekürzte Weihnachtsspendenzahlung gezahlt.
2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o.g. Einrichtungen, die unter die Anlage 32 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 32 zu den AVR in den Kalenderjahren 2014 und 2015 eine um 70 v.H. gekürzte Jahressonderzahlung gezahlt.
3. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.
4. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.06.2016.
5. Die Änderung tritt am 07.10.2014 in Kraft.

Nebenbestimmungen:

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitar-

- beitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
2. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
 3. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat.
 4. Sollte das Betriebsergebnis im Jahre 2014 oder im Jahre 2015 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen (ohne Rückstellung für den Rechtsstreit zwischen der Einrichtung und dem Insolvenzverwalter der Caritas Pflegedienste gGmbH) einen Überschuss ausweisen, wird der jeweilige Überschussbetrag bis zur Höhe der nach Ziffer 1 und 2 einbehaltenen Summe an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.
 5. Von Kürzungen der Vergütung nach Ziffer 1 und 2 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.

Osnabrück, den 07.10.2014

gez. Oliver Hölters
Vorsitzender der Unterkommission
zu Antrag Nr. 33/2014/RK Nord

Vorstehenden Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 07.10.2014 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 22.10.2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Beschluss der Unterkommission
der Regionalkommission Nord
zu Antrag 34/2014/RK Nord**

**Antrag Nr. 34/2014/RK Nord
Senioren- und Pflegeheim Maria im Tann gGmbH,
Sandgrubenweg 37, 38229 Salzgitter**

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung, die unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, erhalten abweichend von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR in den Kalenderjahren 2014 bis 2016 eine um 40 v. H. gekürzte Weihnachtsgewährung.
2. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o. g. Einrichtung, die unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, erhalten abweichend von §§ 6-9 der Anlage 14 zu den AVR in den Kalenderjahren 2015 und 2016 ein um 40 v. H. gekürztes Urlaubsgeld.



3. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung, die unter die Anlage 32 zu den AVR fallen, erhalten abweichend von § 16 der Anlage 32 zu den AVR In den Kalenderjahren 2014 bis 2016 eine um 40 v. H. gekürzte Jahressonderzahlung.
5. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 07.10.2014 und endet am 30.06.2017.
6. Der Beschluss tritt am 07.10.2014 in Kraft

Nebenbestimmungen:

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
2. Auf betriebsbedingte Kündigungen - mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO - wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

Dies gilt auch für Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen sind. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v.H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.
3. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über

die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

4. Der Dienstgeber führt den bestehenden Wirtschaftsausschuss, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat, fort. Der Mitarbeitervertretung wird auf ihren Wunsch hin auf Kosten des Dienstgebers für die Mitwirkung in diesem Ausschuss ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.
5. Sollte das Betriebsergebnis der Jahre 2014-2016 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von jeweils mehr als 25.000,- € ausweisen, wird jeweils der darüber hinaus gehende Betrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Höhe des einbehaltenen Betrages nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.
6. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass zwei Mitarbeitervertreterinnen während der Laufzeit des Beschlusses ein Gaststatus in der Gesellschafterversammlung gewährt wird.

Osnabrück, den 07.10.2014

gez. Elisabeth Stankowski
Vorsitzende der Unterkommission
zu Antrag Nr. 34/2014/RK Nord

Vorstehenden Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 07.10.2014 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 22.10.2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Beschluss der Unterkommission
der Regionalkommission Nord
zu Antrag 35/2014/RK Nord**

**Antrag 35/2014/RK Nord
Altenzentrum Heilig Geist gemeinnützige GmbH,
Burgstr. 12, 31157 Sarstedt**

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung, die unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, erhalten abweichend von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR
 - im Kalenderjahr 2014 eine um 90 v. H. gekürzte
 - im Kalenderjahr 2015 eine um 75 v. H. gekürzte und
 - im Kalenderjahr 2016 eine um 50 v. H. gekürzte Weihnachtswahlleistung.
2. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o. g. Einrichtung, die unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, erhalten abweichend von §§ 6-9 der Anlage 14 zu den AVR
 - im Kalenderjahr 2015 ein um 75 v. H. gekürztes
 - im Kalenderjahr 2016 ein um 50 v. H. gekürztes Urlaubsgeld.

3. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung, die unter die Anlage 32 zu den AVR fallen, erhalten abweichend von § 16 der Anlage 32 zu den AVR
 - im Kalenderjahr 2014 eine um 90 v. H. gekürzte
 - im Kalenderjahr 2015 eine um 75 v. H. gekürzte und
 - im Kalenderjahr 2016 eine um 50 v. H. gekürzte Jahressonderzahlung.
4. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung, die unter die Anlage 32 zu den AVR fallen, erhalten abweichend von § 15 der Anlage 32 zu den AVR
 - für das Kalenderjahr 2014 ein um 90 v. H. gekürztes
 - für das Kalenderjahr 2015 ein um 75 v. H. gekürztes und
 - für das Kalenderjahr 2016 ein um 50 v. H. gekürztes Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente.
5. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 07.10.2014 und endet am 30.06.2017.
6. Der Beschluss tritt am 07.10.2014 in Kraft

Nebenbestimmungen:

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
2. Auf betriebsbedingte Kündigungen - mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO - wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher



Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

Dies gilt auch für Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen sind. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v.H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.

3. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
4. Der Dienstgeber führt den bestehenden Sanierungsausschuss, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat, fort. Der Mitarbeitervertretung wird auf ihren Wunsch hin auf Kosten des Dienstgebers für die Mitwirkung in diesem Ausschuss ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.
5. Sollte das Betriebsergebnis des Jahres 2014 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von mehr als 20.000,- € ausweisen, wird der darüber hinaus

gehende Betrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Höhe des einbehaltenen Betrages nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausbezahlt.

6. Von Kürzungen der Vergütung nach Ziffer 1 und 2 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.

Osnabrück, den 07.10.2014

gez. Elisabeth Stankowski
Vorsitzende der Unterkommission
zu Antrag Nr. 35/2014/RK Nord

Vorstehenden Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 07.10.2014 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 22.10.2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Änderung der Satzung für die Katholische Familienbildungsstätte Salzgitter

Die Satzung für die Katholische Familienbildungsstätte Salzgitter vom 1. Januar 2012 (Kirchl. Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 1 vom 17.02.2012, S. 14 f.) wird in § 3, Ziffer 3, Absatz 2, wie folgt geändert:

Der/Die Vorsitzende lädt den Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung ein. Auf Antrag von drei Mitgliedern muss der Verwaltungsrat zusammentreten.

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Prälat Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Regelung für die Abgabe von Publikationen in der Diözese Hildesheim

Die verschiedenen Einrichtungen, Institutionen, Abteilungen, Kirchengemeinden, Verbände etc. des Bistums Hildesheim veröffentlichen eine Vielzahl von Publikationen: Jahresprogramme, Festschriften, Arbeitshilfen, Kirchenführer und vieles mehr.

Diese wertvollen Publikationen sind für die Dokumentation der Geschichte und des kirchlichen Lebens im Bistum von Bedeutung. Sie werden für das ganze Bistum zentral in der Dombibliothek gesammelt.

Dafür gilt folgende Regelung:

1. Die Dombibliothek Hildesheim nimmt die Aufgabe einer Archivbibliothek der Diözese Hildesheim wahr. Alle Pfarreien, Dienststellen, Einrichtungen etc. der Diözese geben von jeder Veröffentlichung in gedruckter Form oder auf einem anderen Informationsträger ein Exemplar kostenfrei an die Bibliothek ab.

2. Ausgenommen sind Kleindrucksachen, insbesondere Pfarrbriefe, die vor Ort aufzubewahren und zu gegebener Zeit in Absprache mit dem Bistumsarchiv in das Pfarrarchiv einzuordnen sind.
3. Eingeschlossen sind dabei Publikationen, die aus Haushaltsmitteln der Diözese, auch als Druckkosten-Zuschüsse, ganz oder teilweise finanziert werden.
4. Die Amtsträger und Mitarbeiter der Diözese werden gebeten, ihre privaten Publikationen der Bibliothek möglichst kostenfrei anzubieten.
5. Es wird überdies darum gebeten, auch solche Veröffentlichungen der Dombibliothek zur Verfügung zu stellen, die nicht von kirchlicher Seite veranlasst oder herausgegeben werden. Dazu gehören u.a. Ortschroniken, Vereinsfestschriften oder andere regionale Literatur.

Bischöfliches Generalvikariat

Hinweise zur Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte

Grundsätzlich ist die Streupflicht in der Gemeindegatsung geregelt. Wenn in dieser nichts Genaues steht, gilt folgende Faustregel:

Zwischen 7 Uhr und 22 Uhr ist Streuzeit!

Bei Gottesdiensten oder Veranstaltungen außerhalb dieser Zeitspanne kann zusätzliches Schneeräumen oder Streuen erforderlich sein. Es muss dann dafür gesorgt werden, dass die Gottesdienstbesucher oder Gäste nicht auf oder vor dem Grundstück ausrutschen. Im Allgemeinen genügt es, wenn der Gehweg so geschippt oder gestreut wird, dass zwei Fußgänger bequem aneinander vorbeigehen können (80 bis 120 cm).

Schneit es weiterhin, muss nach angemessener Wartezeit wieder geschippt, bzw. gestreut werden. Hierbei gilt folgende Faustregel:



Maßnahmen gegen Glätte sind wichtiger als zu schippen!

Wenn bei Einhaltung der Streupflicht trotzdem ein Unfall passiert, besteht für die Kirchengemeinden im Rahmen des Haftpflicht-Sammelvertrages des Bistums Hildesheim ausreichender Versicherungsschutz bei der Landschaftlichen Brandkasse Hannover (VGH).

Verletzt sich ein Fußgänger, weil nicht gestreut wurde, haftet der Streupflichtige für Arzt- und Krankenhauskosten. Dazu können auch Verdienstaufschlag und Schmerzensgeld kommen. In diesem Fall ist der Versicherungsschutz gefährdet. Wir verweisen insofern auf § 4 II, Ziffer 3, AHB, wonach Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefährliche Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte, von der Versicherung ausgeschlossen bleiben. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährlich.

Im Übrigen kann sich bei Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht und der sich daraus ergebenden körperlichen Verletzungen auch der Straftatbestand der Körperverletzung erfüllen.

Es ist vorab sicherzustellen, dass bei Wintereinbruch ordentlich gestreut und geschippt wird! In den Pfarrgemeinden ist hierfür der Kirchenvorstand verantwortlich.

Bischöfliches Generalvikariat

Sicherungshinweise zur Vermeidung von Frostschäden

Leitungswasserschäden können durch Beachtung weniger Sicherheitsregeln vermieden werden. Gerade Frost stellt für das Wasserleitungsnetz und für das ganze Gebäude eine erhebliche Gefahr dar.

Folgende Punkte sollten daher beachtet werden:

- Alle Räume, in denen Wasserleitungen verlegt sind, sind ausreichend zu beheizen.
- Die Erfahrung zeigt, dass die Stellung des Heizreglers auf „Frostschutz“ nicht immer genügt.
- Die Heizungsanlagen sind wöchentlich auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- Alle wasserführenden Leitungen und Anlagen in nicht genutzten (leer stehenden) Gebäuden sind abzusperrn und zu entleeren.
- Leer stehende Gebäude sind mindestens 2 x die Woche zu kontrollieren.
- Um ein Einfrieren vorhandener Leitungen zu verhindern, sind Fenster und Türen im Keller geschlossen zu halten.

Bitte beachten!

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, bitten wir dringend, die oben beschriebenen Sicherheitshinweise zu beachten.

Die durchgeführten Maßnahmen und Kontrollen sind kurz festzuhalten, z.B. Eintrag im Kalender

- wer hat es gemacht
- wann wurde es gemacht
- was wurde gemacht

Bischöfliches Generalvikariat

**Termine der Weiekurswochen
und der theologischen Studienwoche
im Block Herbst 2015 / Frühjahr 2016**

(jeweils von Montagvormittag bis Donnerstagabend)

**Ort: Tagungshaus Priesterseminar, Neue Straße 3,
31134 Hildesheim**

Zu folgenden Weiekurswochen sind alle Priester des Bistums eingeladen, die noch aktiv im Dienst sind.

09. bis 12. November 2015

für die Weihejahrgänge 1962, 1968, 1974, 1980, 1986, 1992, 1998, 2004 und 2010

25. bis 28. Januar 2016

für die Weihejahrgänge 1963, 1969, 1975, 1981, 1987, 1993, 1999 und 2005

29. Februar bis 03. März 2016

für die Weihejahrgänge 1964, 1970, 1976, 1982, 1988, 1994, 2000 und 2006

07. bis 10. März 2016

kursübergreifende theologische Studienwoche für alle Priester des Bistums

Priester des Bistums, die im Ruhestand sind, werden zu einer eigenen Weiekurswoche eingeladen.

**Zählung der sonntäglichen
Gottesdienstteilnehmer am 9.11.2014**

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz am April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (9.11.2014) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten

werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2014 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Diözesannachrichten

Bischof Norbert hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Kaplan Roland Baule

Ernennung zum Domzeremoniar an der Hohen Domkirche zu Hildesheim zum 18.09.2014.

Kaplan Dr. Martin Marahrens

Ernennung zum Regens im Bischöflichen Priesterseminar, zum Subsidiar für das Stadtdekanat Hildesheim sowie zum Schulseelsorger für das Dekanat Hildesheim zum 01. Oktober 2014.

Neue Anschrift: Brühl 16, 31134 Hildesheim

Pfarrer Thomas Blumenberg

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde Zu den Heiligen Engeln, Peine, und den damit verbundenen Ämtern zum 28.09.2014.

Ernennung zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarrgemeinde St. Gallus, Detfurth, zum 01.11.2014.

Neue Anschrift: Soltmannstraße 29, 31162 Bad Salzdetfurth-Detfurth

Pfarrer Hendrik Rust

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Altfried, Hildesheim-Ochtersum, und den damit verbundenen Ämtern zum 31.10.2014.

Ernennung zum Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde Zu den Heiligen Engeln, Peine, zum 30.11.2014.

Neue Anschrift: Von-Ketteler-Platz 3, 31224 Peine



Dechant Wolfgang Voges

Entpflichtung als Pfarrvikar der Katholischen Pfarrgemeinde Mariä Lichtmess, Hildesheim, zum 01.11.2014.

Pfarrer Dr. theol. Julius Folo Kafuti

Ernennung zum Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Ludgeri, Helmstedt, mit sofortiger Wirkung.

Dechant Johannes Pawellek

Entpflichtung als Pfarrverwalter der Katholischen Pfarrgemeinde St. Altfried, Seevetal-Meckelfeld, zum 31.10.2014.

Pfarrer Piotr Matlok

Ernennung zum Pfarrer in der neuerrichteten Pfarrgemeinde Guter Hirt, Winsen (Luhe), zum 01.11.2014.

Pater Matthias Kramm SJ

Ernennung zum Pfarrvikar in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Michael, Göttingen, zum 12.10.2014.
Adresse: St. Michaelis-Haus der Jesuiten, Turmstraße 6, 37073 Göttingen

Pater Cyriak Chandrankunnel MST

Entpflichtung als Pfarrvikar in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Wunstorf, zum 31.10.2014.
Ernennung zum Pfarrvikar in den Katholischen Pfarrgemeinden St. Jakobus der Ältere, Goslar, Liebfrauen, Bad Harzburg, und St. Mariä Verkündigung, Liebenburg, zum 01.11.2014.
Adresse: Pfarrhaus der Katholischen Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung, Burgberg 12, 38704 Liebenburg.

Pater Tomy Jose MSFS

Ernennung zum Pfarrvikar in der Katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Braunschweig-Lehndorf, zum 20.10.2014.
Adresse: Kollwitzstraße 1, 38159 Vechelde.

Pfarrer Dr. Mwanangombe Manzanza

Ernennung zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Mauritius, Hildesheim, zum 01.11.2014.

Pfarrer George Velloparampil

Ernennung zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Georg, Nesselröden, zum 01.11.2014.

Pfarrer Dr. theol. Alois Jeczek

Ernennung zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Vitus, Giesen, Groß Giesen, zum 01.11.2014.

Pfarrer Hartmut Lütge

Ernennung zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Marien, Wedemark, zum 01.11.2014.

Pfarrer Stefan Bringer

Ernennung zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Cäcilia, Harsum, zum 01.11.2014.

Pfarrer Roman Blasikiewicz

Ernennung zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Bernward, Lehrte, zum 01.11.2014.

Pfarrer Andreas Burghardt

Ernennung zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Martinus, Borsum, 01.11.2014.

Pastor Winfried Henze

Ernennung zum Pfarrvikar der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Martinus, Borsum, zum 01.11.2014.

Pater Jaroslaw Kaczmarek OFM Con.

Ernennung zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrgemeinden St. Nikolaus, Ottbergen, und St. Martin, Achtmum, zum 01.11.2014.

Pater Krzysztof Wróblewski OFM Con.

Ernennung zum Pfarrvikar der neu errichteten Pfarrgemeinden St. Nikolaus, Ottbergen, und St. Martin, Achtmum, zum 01.11.2014.

Pater Andrzej Iwanicki OFM Con.

Ernennung zum Pfarrvikar der neu errichteten Pfarrgemeinden St. Nikolaus, Ottbergen, und St. Martin, Achtmum, zum 01.11.2014.

Dechant Andreas Pape

Ernennung zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Lehe, zum 01.11.2014.

Die Ernennung zum Pfarrer in der Katholischen Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Geestemünde, bleibt weiterhin bestehen.

Pastor Markus Ganzauer

Ernennung zum Pfarrvikar der neu errichteten Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Lehe, zum 01.11.2014.

Die Ernennung zum Pfarrvikar in der Katholischen Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Geestemünde, bleibt weiterhin bestehen.

Pastor Thomas Thannippara

Ernennung zum Pfarrvikar der neu errichteten Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Lehe, zum 01.11.2014.

Die Ernennung zum Pfarrvikar in der Katholischen Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Geestemünde, bleibt weiterhin bestehen.

Pfarrer Michael Kreye

Ernennung zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer, Seulingen, zum 01.11.2014.

Pater Cherian Marottickathadathil MSFS

Ernennung zum Pfarrvikar der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer, Seulingen, zum 01.11.2014.

Pfarrer Christoph Paschek

Ernennung zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Gehrden, zum 01.11.2014.

Pfarrer i. R. Adalbert Bonk

Ernennung zum Subsidar in der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Gehrden, zum 01.11.2014.

Pfarrer i. R. Franz-Josef Schubert

Ernennung zum Subsidar in der Pfarrgemeinde St. Godehard, Hildesheim, zum 01.11.2014.

Pfarrer i. R. Franz Leenders

Ernennung zum Subsidar in der Pfarrgemeinde St. Godehard, Hildesheim, zum 01.11.2014.

Pfarrer i. R. Horst-Dieter Albes

Ernennung zum Subsidar in der Pfarrgemeinde St. Martinus, Hildesheim, zum 01.11.2014.

Diakone**Diakon Günther Nерger**

Versetzung in den Ruhestand zum 01.11.2014.

Titel: Diakon i. R.

Diakon Wilfried Otto

Ernennung zum Diakon mit Zivilberuf in der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Ottbergen, zum 01.11.2014.

Diakon Ingolf Volkmer

Ernennung zum Diakon im Zivilberuf in der neu errichteten Pfarrgemeinde Guter Hirt, Winsen/Luhe, zum 01.11.2014.

Diakon Br. Samuel Elsner OSB

Nach Errichtung der neuen Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Lehe, Ernennung zum Diakon im Hauptberuf in den Pfarrgemeinden Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Geestemünde und Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Lehe, im überpfarrlichen Personaleinsatz, zum 01.11.2014.

Diakon Andreas Handzik

Ernennung zum Diakon im Hauptberuf in der Pfarrgemeinde Mariä Lichtmess, Hildesheim, im überpfarrlichen Personaleinsatz, zum 01.11.2014.

Diakon Christophe Loemba

Ernennung zum Diakon im Zivilberuf in der Pfarrgemeinde St. Mauritius, Hildesheim, im überpfarrlichen Personaleinsatz, zum 01.11.2014.

Diakon Manfred Spanehl

Ernennung zum Diakon im Zivilberuf in der Pfarrgemeinde St. Martinus, Hildesheim - Kirche im Guldernen Winkel -, im überpfarrlichen Personaleinsatz, zum 01.11.2014.

Diakon Alois Grimm

Ernennung zum Diakon im Hauptberuf in der Pfarrgemeinde St. Godehard, Hildesheim, im überpfarrlichen Personaleinsatz, zum 01.11.2014.



Diakon Dr. Klaus Steffen

Ernennung zum Diakon im Zivilberuf in der Pfarrgemeinde St. Godehard, Hildesheim, im überpfarrlichen Personaleinsatz, zum 01.11.2014.

Diakon Helmut Zimmermann

Ernennung zum Präses der Kolpingfamilie Peine zum 07.12.2014.

Pastorale Mitarbeiterinnen

Mechthild José-Thumbeck

Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Bistum Hildesheim zum 30.09.2014.

Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten

Elisabeth Seelwische

Ab dem 01.11.2014 Gemeindereferentin in der neu errichteten Katholischen Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Gehrden.

Dienstsitz: St. Bonifatius, Stadtweg 3, 30989 Gehrden

Astrid Tute

Ab dem 01.11.2014 Gemeindereferentin in der neu errichteten Katholischen Pfarrgemeinde St. Bernward, Lehrte.

Dienstsitz: St. Bernward, Feldstaße 10, 31275 Lehrte

Elisabeth Thoben-Heidland

Ab dem 01.11.2014 Gemeindereferentin in der neu errichteten Katholischen Pfarrgemeinde St. Cäcilia, Harsum.

Dienstsitz: St. Cäcilia, Kirchplatz 1, 31177 Harsum

Claudia Scholz

Ab dem 01.11.2014 Gemeindereferentin in der neu errichteten Katholischen Pfarrgemeinde St. Godehard, Hildesheim, im überpfarrlichen Personaleinsatz.

Dienstsitz: St. Godehard, Lappenberg, 12, 31134 Hildesheim

Andreas Klaukien

Ab dem 01.11.2014 Gemeindereferent in der neu errichteten Katholischen Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Lehe.

Dienstsitz: Hl. Herz Jesu, Eupener Straße 60, 27576 Bremerhaven-Lehe

Thomas Schenk

Ab dem 01.11.2014 Gemeindereferent in der neu errichteten Katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Wedemark.

Dienstsitz: St. Marien, Wedemark, Kapartenweg 1, 30900 Wedemark-Mellendorf

Veränderungen

Pfarrer i. R. Xavier Kandankary

Neue Anschrift: Am Papenholz 7, 31319 Sehnde

Pfarrer i. R. Albrecht Przyrembel

Neue Anschrift: Von-Alten-Straße 6, 30938 Burgwedel

Dr. Christian Hennecke

Neue Anschrift:

Focolare Silvano Cola

Via degli Scipioni, 26500192 Roma

Tel. +39 06 3240772

Pfarrer Offizial em. Prof. em.

Dr. theol Hermann Barrois

Neue Anschrift ab sofort:

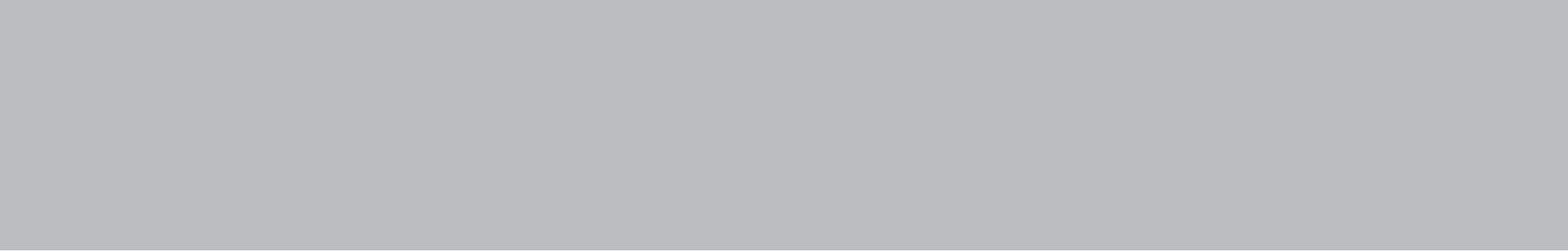
Josef-Müller-Straße 63, 38300 Wolfenbüttel

Diakon Klaus Freckmann

Neue e-mail-Adresse: klaus.freckmann@heilige-familie-ohz.de

Verstorben

Am 15.10.2014 verstarb **Pater Karl Fox SDB**, zuletzt wohnhaft in 30459 Hannover, Hahnensteg 53, St. Monika-Heim.





Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro